

A und B sind Arbeitskollegen. Sie arbeiten bei den Fahrzeugwerken der Adam Opel-AG in Bochum. Am 15. April 2005 kam es zu einem Streit zwischen A und B darüber, ob der FC Bayern München (so A) oder der VfL Bochum (so B) die bessere Fußballmannschaft sei. Nach dem Ende der Arbeitsschicht um 6.00 Uhr fuhr A mit seinem Pkw, einem BMW, auf dem eingezäunten Betriebsgelände in Richtung Ausfahrt. Etwa einhundertfünfzig Meter vor dem Werkstor, an dem ein Pförtner die Ausweise der zur Benutzung berechtigten Personen (Werksangehörige, Lieferanten, Besucher) kontrolliert, sah A seinen Arbeitskollegen B, der die von ihm benutzte Fahrbahn auf dem Weg zum Bus in diagonaler Richtung überqueren wollte und ihn dabei nicht wahrnahm. Spontan entschloss sich A, den B für seine Uneinsichtigkeit, dass der FC Bayern München nicht die bessere Mannschaft sei, zu bestrafen und ihn mit dem Auto anzufahren. Er erkannte, dass dies zu tödlichen Verletzungen führen könnte, fand sich jedoch damit ab, weil er die Herabsetzung seines Vereins nicht gewillt war hinzunehmen. A beschleunigte sein Fahrzeug, fuhr mit aufheulemdem Motor von hinten auf B zu und traf ihn mit einer Geschwindigkeit von mindestens 35 km/h. B wurde über die Motorhaube auf die Fahrbahn geschleudert und erlitt zahlreiche Knochenbrüche.

Strafbarkeit des A nach dem StGB?

Unverbindliche Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch keine Musterlösung. Er soll lediglich auf die Probleme des Falles hinweisen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrags veranlasst haben.

Der Kurzvortrag beruht im Wesentlichen auf der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4.3.2004, 4 StR 377/03, BGHSt 49, 128.

I. §§ 211, 22, 23 StGB

A ist eines versuchten Mordes schuldig (§§ 211, 22, 23 StGB). A hatte Tatentschluss, den B durch Anfahren mit seinem Auto zu töten, weil er seinen Tod als mögliche Folge der drohenden Verletzungen erkannt und billigend in Kauf genommen hatte. Sein Tatentschluss war darauf gerichtet, B heimtückisch zu töten. A war bewusst, dass der B trotz des vorangegangenen Streits zu Beginn der Arbeitsschicht nicht mit einem Angriff gegen seine körperliche Unversehrtheit rechnete und sich infolgedessen davor nicht schützen konnte. Auch eine feindselige Willensrichtung dürfte zu bejahen sein. Somit hat er dessen Arglosigkeit und die darauf beruhende Wehrlosigkeit zur Tötung ausnutzen wollen.

Überdies entsprang sein Tötungsentschluss einem "niedrigen Beweggrund", weil sein Tötungsmotiv nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert war und

auf tiefster Stufe stand. Das Motiv des A, seinen Freund B mit dem Tod zu bestrafen, weil er eine andere Fußballmannschaft vorzieht, ist Ausdruck übersteigerter Vereinszugehörigkeit und objektiv besonders verachtenswert.

Die Annahme, dass A seine Verärgerung über den B nicht beherrschen und nicht mit seinem Willen steuern konnte - einziges Indiz dafür ist der plötzliche Tatentschluss aus der Situation heraus -, liegt eher fern.

Indem der A mit seinem Auto den B anfuhr und schwer verletzte, hat er zur heimtückischen Tötung unmittelbar angesetzt.

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

II. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 a, 2 StGB

Indem A gezielt und mit Schädigungsvorsatz auf den B zufuhr, könnte er sein Auto zu einem vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 a, 2 StGB zweckentfremdet haben.

Ob A die "Sicherheit des Straßenverkehrs" beeinträchtigt hat, ist zweifelhaft, weil diese Voraussetzung im Hinblick auf die Abschnittsüberschrift ("gemeingefährliche Straftaten") nur den öffentlichen Verkehr erfasst.

Der Begriff des Straßenverkehrs im Sinne des § 315b StGB, der dem des StVG, der StVO und der StVZO entspricht (vgl. König, in: LK-StGB, 11. Auflage, § 315b Rn. 6), bezieht sich auf Vorgänge im öffentlichen Verkehrsraum. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum dann öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so genutzt wird (vgl. BGHSt 16, 7, 9; Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 315b Rn. 3). Umfasst werden demnach nicht nur Verkehrsflächen, die nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmet sind, sondern auch solche, deren Benutzung durch eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte größere Personengruppe ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund oder auf eine verwaltungsrechtliche Widmung durch den Berechtigten ausdrücklich oder faktisch zugelassen wird. Dabei nimmt es der Verkehrsfläche nicht den Charakter der Öffentlichkeit, wenn für die Zufahrt mit Fahrzeugen eine Parkerlaubnis oder für die Nutzung ein Entgelt verlangt wird (König, a.a.O., Rn. 6, 7).

Die auf dem Betriebsgelände der Adam Opel-AG gelegene Verkehrsfläche, auf der

sich das Tatgeschehen ereignete, gehört somit nur dann zum öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 315b StGB, wenn sie der Allgemeinheit, das heißt einem nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis, zugänglich war. Ob das der Fall war, ist nach den äußeren Gegebenheiten zu beurteilen, die einen Rückschluss auf das Vorhandensein und den Umfang der Gestattung bzw. Duldung des allgemeinen Verkehrs durch den Betriebsinhaber zulassen.

So kann sich etwa aus einer entsprechenden Beschilderung als "Privat/Werksgelände", einer Einfriedung des Geländes oder einer Zugangsbeschränkung in Gestalt einer Einlasskontrolle ergeben, dass der Verfügungsberechtigte die Allgemeinheit von der Benutzung des Geländes ausschließen will (Hünneckens/Schulte, BB 1997, 533, 537). Wenn auf Grund solcher Maßnahmen nur einem beschränkten Personenkreis, wie den Betriebsangehörigen (vgl. OLG Braunschweig VRS 27, 458 - Parkplatz einer Fabrik -), oder mit einem besonderen Ausweis ausgestatteten Personen (BGH NJW 1963, 152 - städtischer Großmarkt -) oder individuell zugelassenen Lieferanten und Abholern (OLG Köln VersR 2002, 1117 - Produktionsstätte für Baustoffe -), Zutritt zu dem Betriebsgelände gewährt wird, handelt es sich um eine nicht öffentliche Verkehrsfläche.

Vorliegend hatte die Werksleitung den Kreis der Nutzungsberechtigten durch eine Verpflichtung eingeschränkt, sich gegenüber dem Pfortner am Werkstor auszuweisen. Sie hat damit den Kreis der Berechtigten so eng umschrieben, dass er "deutlich aus einer unbestimmten Vielzahl möglicher Benutzer ausgesondert ist" (vgl. BGHSt 16, 7, 11) (*a.A. mit entsprechenden Argumenten wohl auch vertretbar*).

A hat somit durch seine Fahrweise nicht die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs beeinträchtigt.

Eine Bestrafung aus § 315b StGB entfällt.

III. § 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB

Durch das Anfahren des B hat A mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Behandlung eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB begangen. Einen hinterlistigen Überfall gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB hat er dagegen nicht verübt. Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise vorgeht, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf die Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen

(BGHR StGB § 223a Abs. 1 "Hinterlist" Nr. 1); es reicht nicht aus, wenn der Täter für den Angriff lediglich das Überraschungsmoment ausnutzt (*Eine andere Ansicht ist im Hinblick auf die bejahte Heimtücke vertretbar*).

Konkurrenzen

Der Mordversuch und die gefährliche Körperverletzung sind durch dieselbe Handlung begangen. Um klarzustellen, dass der Mordversuch nicht folgenlos geblieben ist, besteht zwischen ihnen Tateinheit (BGHSt 44, 196).

Ergebnis

A ist wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen.